

# Einfluss der Einschliessungsverordnung auf das kommunale Baubewilligungsverfahren

## Hinweise aus umweltrechtlicher Sicht

Dieses Merkblatt richtet sich an die kommunalen Baubehörden im Kanton Solothurn

### Worum geht es?

Am 1. November 1999 ist die eidgenössische Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) in Kraft getreten. Hauptsächlich geht es in der ESV darum, dass *Tätigkeiten* mit gentechnisch veränderten oder pathogenen *Organismen* (z.B. Mikroorganismen wie Viren, Bakterien, Pilze, aber auch Tiere und Pflanzen) beim Bund gemeldet werden oder vom Bund bewilligt werden müssen. Die Tätigkeiten werden in verschiedene Risikoklassen (1-4) eingeteilt. Im Anhang 4 der ESV sind die notwendigen Sicherheitsmassnahmen entsprechend der Risikoklasse festgelegt.

Diese Sicherheitsmassnahmen gelten sowohl für Tätigkeiten in bestehenden Gebäuden als auch für solche, die in neu zu erstellenden Gebäuden durchgeführt werden sollen. Selbstverständlich muss für diese Neubauten bei der kommunalen Baubehörde ein Baugesuch eingereicht werden.

### Was muss beachtet werden?

Betriebe, die Tätigkeiten mit besonders gefährlichen Organismen (d.h. Tätigkeiten der Risikoklasse 3 und 4 nach ESV) durchführen wollen, unterliegen dem *Gestaltungsplanverfahren für UVP-pflichtige Anlagen* gemäss Anhang 5 der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung und unterstehen zudem auch der *eidg. Störfallverordnung* (StFV). Diese Betriebe müssen dem Amt für Umwelt im Rahmen der UVP einen Kurzbericht und gegebenenfalls eine Risikoermittlung einreichen.

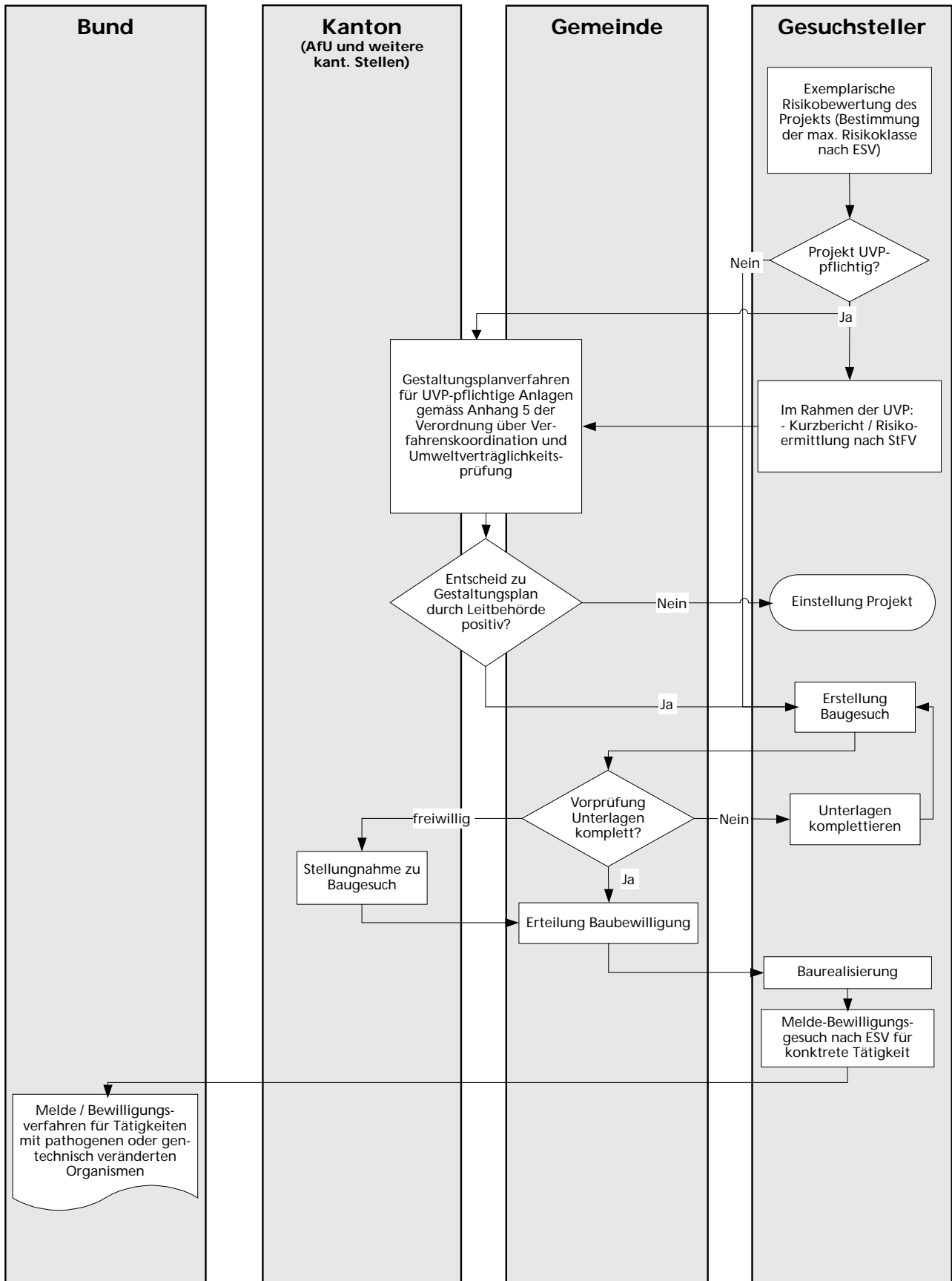
Für Betriebe mit Tätigkeiten der Risikoklasse 1 und 2 genügt ein ordentliches Baugesuch. Es muss aber beachtet werden, dass für Betriebe mit Tätigkeiten der Risikoklasse 2 die Vollzugsbehörde eine Unterstellung unter die StFV verfügen kann, wenn dies aufgrund der konkreten Gefährdungssituation erforderlich ist. Im Rahmen des Vollzugs der StFV kann das Amt für Umwelt weitergehende Sicherheitsmassnahmen, als dies seitens der ESV notwendig wäre, verlangen.

Die im Anhang 4 der ESV aufgeführten Sicherheitsmassnahmen sind mit *Tätigkeiten* verknüpft und nicht mit Anlagen oder Gebäuden. Daher sind sie auch nicht direkt Gegenstand eines Baugesuchs. Hingegen sind einige der möglicherweise zu treffenden Sicherheitsmassnahmen frühzeitig in der Bauplanung zu berücksichtigen, da sie nachträglich nur mit grossem Aufwand zu realisieren sind. Dies gilt besonders für Sicherheitsmassnahmen, die das Abwasser- oder das Lüftungssystem betreffen.

Für eigentlichen *Tätigkeiten* nach ESV sind im weiteren *keine zusätzlichen kantonalen Nebenbewilligungen* (z.B. Anlagenbewilligungen) notwendig. Hingegen ist zu beachten, dass gegebenenfalls andere Nebenbewilligungen einzuholen sind (z.B. für Tankanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen etc.).

Die Überprüfung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen in der Betriebsphase obliegt den kantonalen Vollzugsbehörden. Im Kanton Solothurn werden die Betriebe mit gemeldeten resp. bewilligten Tätigkeiten nach ESV vom Amt für Umwelt regelmässig inspiziert.

# Kommunales Baubewilligungsverfahren für Betriebe mit pathogenen oder gentechnisch veränderten Organismen Normal - Verfahren



## Das Normal- und das Ausnahmeverfahren

Da die ESV die Meldung / Bewilligung von Tätigkeiten verlangt, können bei der Einreichung von Baugesuchen das sog. *Normalverfahren* und das *Ausnahmeverfahren* unterschieden werden.

### **Normalverfahren:**

Der Bauherr *weiss nicht genau*, welche Tätigkeiten er in dem zu erstellenden Gebäude durchführen will. Von den Projekten bestehen lediglich ungefähre Vorstellungen. Dies ist z. B. bei Forschungs- und Entwicklungslabors der Fall. Der Bauherr kann folglich nicht exakt die im Einzelfall notwendigen Sicherheitsmassnahmen evaluieren bzw. vorschlagen. Er kann in einer exemplarischen Risikobewertung lediglich die maximale Risikoklasse der geplanten Tätigkeiten festlegen. Auch in diesem Fall können Sicherheitsmassnahmen notwendig sein, deren Realisierung schon in der Bauphase berücksichtigt werden müssen. Nach der Baurealisierung müssen die vorgesehenen konkreten Tätigkeiten bei der zuständigen Bundesbehörde gemeldet resp. von dieser bewilligt werden.

### **Ausnahmeverfahren:**

Der Bauherr *weiss genau*, welche Tätigkeit(en) er durchführen will. Dies kann z.B. bei einem Produktionsbetrieb der Fall sein. Er kann deshalb die Meldung resp. das Bewilligungsgesuch bei der zuständigen Bundesbehörde einreichen, noch bevor er das Baugesuch bei der kommunalen Baubehörde einreicht. In begründeten Fällen kann die zuständige Bundesbehörde für die konkrete Tätigkeit gewisse Erleichterungen betreffend der zu treffenden Sicherheitsmassnahmen auch baulicher Art in einer Ausnahmebewilligung erlassen. Der Bauherr kann dann die Ausnahmebewilligung mit den massgeschneiderten Sicherheitsmassnahmen bereits mit dem Baugesuch einreichen.

Für beide Fälle ist auf den folgenden Seiten dieses Merkblattes je ein Ablaufschema für das kommunale Baubewilligungsverfahren mit den beteiligten Stellen dargestellt.

---

## Welche Vorschriften müssen noch beachtet werden?

Neben der Störfallverordnung ist auch die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) zu beachten. Des Weiteren sind auch andere umweltrelevante Vorschriften zu beachten (z.B. LRV, GSchG etc.).

---

## Was kann die kommunale Baubehörde tun?

Wie erwähnt sind für Tätigkeiten nach ESV keine zusätzlichen kantonalen Nebenbewilligungen notwendig. Hingegen drängt sich ein frühzeitiger Kontakt zwischen Bauherr, Baubehörde und der Vollzugsbehörde auf, um unliebsame Nachforderungen zu vermeiden. Wir empfehlen daher Baugesuche für Bauten, in denen Tätigkeiten nach der ESV vorgesehen sind oder vermutet werden, auf *freiwilliger Basis* dem Amt für Umwelt zur Kenntnisnahme und Stellungnahme zu unterbreiten, bevor eine definitive Baubewilligung durch die Baubehörde erteilt wird.

---

## Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt**  
Abteilung Stoffe  
Fachstelle Chemie- und Biosicherheit



Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 47  
Telefax 032 627 76 93  
E-Mail [heinz.glauser@bd.so.ch](mailto:heinz.glauser@bd.so.ch)

# Kommunales Baubewilligungsverfahren für Betriebe mit pathogenen oder gentechnisch veränderten Organismen Ausnahme - Verfahren

